

Elterninitiative Mühlhausen – Uelzen e.V.
Familienzentrum Vorstadtstrolche



Mühlhausen - Uelzen 1976 e.V.

IBAN DE 43 4435 0060 0000 3755 01 | BIC WELADED1UNN | Sparkasse Unna - Kamen
Stand: Dezember 2018

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem Kindergarten Mühlhausen-Uelzen 1976 e.V.
vertreten durch die Leitung, Katja Roggenbuck
und den Erziehungsberechtigten

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

Familienstand: _____ Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Beruf: _____ Nationalität: _____

Religion: _____

Telefon privat: _____ Telefon beruflich: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

Familienstand: _____ Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Beruf: _____ Nationalität: _____

Religion: _____

Telefon privat: _____ Telefon beruflich: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Kind:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geschlecht: _____ Nationalität: _____

Religion: _____

Anzahl sowie Geb. Daten der Geschwisterkinder:

Das o.g. Kind wird zum _____ aufgenommen.

Die für ein Kindergartenjahr verbindliche Betreuungsstundenzahl beträgt _____ Std.

O.g. Kind wird verbindlich zum warmen Mittagessen angemeldet. ja nein.

Das Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt bei:

den Eltern dem Vater der Mutter dem Jugendamt, seit _____

Wesentliche Bestandteile dieses Betreuungsvertrages sind sowohl die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein als auch die nachfolgende Gebühren- und Betreuungsordnung des Kindergarten Mühlhausen-Uelzen e.V.

Gebührenordnung Kindergartens Mühlhausen-Uelzen 1976 e.V.

- eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro, welche mit Abschluss des Betreuungsvertrages fällig wird
- einen Jahresbeitrag in Höhe von 84,00 Euro, fällig im November eines jeden Jahres (dieser Beitrag ist auch bei einer unterjährigen Abmeldung des Kindes in voller Höhe zu entrichten)
- die Abgeltung für nicht geleistete Pflichtstunden gemäß § 12 der Betreuungsordnung in Höhe von derzeit 15,00 € pro Stunde für derzeit maximal 12 Pflichtstunden pro Kindergartenjahr. Sowohl die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden als auch der Abgeltungssatz für nicht geleistete Pflichtstunden können vom Verein geändert werden (siehe beigefügte Vereinssatzung). Die Abgeltungssumme für nicht geleistete Pflichtstunden wird mit Ablauf des Kindergartenjahres fällig, in dem die Pflichtstunden hätten geleistet werden müssen

Betreuungsordnung Kindergartens Mühlhausen-Uelzen 1976 e.V.

Präambel

Die Betreuung der Kinder im Alter von 4 Monaten bis sechs Jahren im Familienzentrum Vorstadtstrolche erfolgt auf Initiative und Verantwortung des Trägervereins Mühlhausen – Uelzen e.V. und der Erziehungsberechtigten der Kinder. Die Einrichtung wird zwar mit Hilfe öffentlicher Gelder finanziert, kann aber nur durch konsequente und anhaltende Initiative der Eltern und somit der Mitglieder des Vereins in Betrieb gehalten werden. Der reibungslose Ablauf beruht in hohem Maße auf Eigeninitiative insbesondere in Organisations- und Sachfragen.

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs-Bildungsauftrag.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Eltern sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2 Beitragsregelung

Die zu leistenden Elternbeiträge werden von den Kommunen (Jugendamt) eingezogen. Die Höhe der Beiträge wird vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt und sind nach Einkommen der Eltern gestaffelt. Diese können auf der Internetseite der Stadt Unna abgerufen werden.

§ 3 Betreuungsalter

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte müssen die Kinder mindestens 4 Monate alt sein. Mit Eintritt ins Grundschulalter soll die Betreuung in der Kindertagesstätte beendet werden. Die Eltern müssen sich rechtzeitig um die Anmeldung in einer Grundschule ihrer Wahl bemühen.

Eine Verlängerung der Kindergartenzeit ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich und muss vom Schulamt genehmigt werden.

§ 4 Aufnahme in eine Betreuungsgruppe

1. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Aufnahme im Familienzentrum Vorstadtstrolche.

2. Es besteht kein Anspruch für die Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe des Familienzentrums Vorstadtstrolche.

3. Der Aufnahmewunsch eines Kindes in unserer Einrichtung kann durch die Anmeldung auf unserer Warteliste angezeigt werden. Dies ist über die Internetseite des Familienzentrums Vorstadtstrolche möglich. Im weiteren Verlauf kann auf Wunsch ein Termin zum Besichtigen der Einrichtung vereinbart werden. Der Vereinsvorstand entscheidet gemeinsam mit der örtlichen Jugendhilfeplanung über den Antrag. Kinder folgender Personen werden vorrangig in die Kindertagesstätte aufgenommen:

-Geschwisterkinder (wohnotunabhängig)

-Kinder mit Wohnsitz in Mühlhausen- Uelzen

4. Für die Dauer des Besuchs des Kindes in unserer Einrichtung verpflichten sich die Eltern zu einer Mitgliedschaft im Verein. Der Beitritt in den Verein wird durch die Eltern oder ein Elternteil bei Abschluss des Betreuungsvertrages erklärt. Die Mitgliedschaft im Verein und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten werden durch diesen Betreuungsvertrag nicht berührt. Eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (siehe auch beigefügte Vereinssatzung) bewirkt jedoch zugleich die Auflösung dieses Betreuungsvertrages. Der Verein darf die Betreuung des Kindes ab diesem Zeitpunkt ablehnen.

5. Es besteht die Möglichkeit der 25 Std (7:00-12:00), der 35 Std. (7:00-14:00) und der 45 Std (7:00-16:00) Betreuung. Die Ganztagsbetreuung steht ausschließlich berufstätigen Eltern zur Verfügung, denen die beiden anderen Stundenmodelle gemessen an ihren Arbeitszeiten nicht ausreichen. Diese müssen vom jeweiligen Arbeitgeber per Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Ganztagsbetreuung vorliegen, trifft der Träger gemeinsam mit der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Sollte ein anderer Betreuungsbedarf bestehen, bitten wir Sie, diesen hier einzutragen.

Dieser Eintrag führt nicht zwangsläufig zu einer direkten Änderung unserer Öffnungszeiten, sondern dient vielmehr der Beobachtung der allgemeinen Entwicklung in diesem Bereich und einer langfristigen Anpassung an die Bedürfnisse der Mehrheit.

§ 5 Eingewöhnungszeit

- 1.** Die Eingewöhnung in die Kindertagesstätte erfolgt für alle Kinder unter drei Jahren angelehnt an das Berliner Modell, was einen sanften Übergang vom familiären Umfeld in die Kindertagesstätte ermöglichen soll.
- 2.** Die Eltern verpflichten sich, die Eingewöhnungszeit zu unterstützen und das Modell zu respektieren. Die dafür notwendige Zeit ist von den Eltern einzuplanen.
- 3.** Alle Kinder über drei Jahren haben die Möglichkeit, sich zuvor mit dem Kindergarten während zweier Kennenlernnachmittage vertraut zu machen. Ab dem Start ihrer Kindergartenzeit werden die Kinder durch die Erzieherinnen sensibel entgegengenommen, die Eltern haben dann aber nicht mehr die Möglichkeit in der Gruppe zu verbleiben.

§ 6 Verpflegung

- 1.** Die Pauschale für das warme Mittagessen beträgt monatlich derzeit 60,00 €. Für die Mäusekinder werden Kleinkindportionen i.H.v. derzeit 48,00€ berechnet.
- 2.** Der Verein kann den monatlichen Betrag in Abhängigkeit von den Preisen des jeweiligen Caterers verändern.
- 3.** Der Betrag wird immer in der Mitte des Monats im Voraus vom Konto der Eltern oder eines Elternteiles eingezogen.
- 4.** Eine tageweise Abrechnung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Bei einer Abwesenheit des Kindes von mind. zwei Wochen, kann der Betrag bei einer frühzeitigen Abmeldung (am 1. Des Monats für den Folgemonat), erlassen werden
- 5.** Im Betreuungsvertrag ist die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme des Kindes am warmen Mittagessen verbindlich zu erklären. Die unterjährige An- bzw. Abmeldung des Kindes vom/zum Essen muss zum Monatsanfang schriftlich für den Folgemonat erfolgen.
- 6.** Das Essen nur an bestimmten Wochentagen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
- 7.** Das Mittagessen wird von einer Cateringfirma geliefert, die auf die Belieferung von Kindertagesstätten spezialisiert ist. Sondergerichte wie vegetarische Küche, lactosefreie Speisen oder schweinefleischfreie Gerichte (die Zubereitung von halal Portionen ist nicht möglich) können bei Bedarf bestellt werden.
- 8.** Ganztagskinder sollten in jedem Fall ein warmes Mittagessen zu sich nehmen. Nur in Ausnahmefällen die vom pädagogischen Personal entschieden werden, ist eine Entbindung von dieser Regel möglich. In diesem Fall wird den Kindern ein von zu Hause mitgebrachtes zweites Frühstück gereicht.
- 9.** Das Frühstück sowie das zweite Frühstück für alle Kinder die nicht zu Mittag essen, muss von zu Hause mitgebracht werden. Die Eltern verpflichten sich, diesbezüglich auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu achten. Die Getränke, also Milch, Tee und Mineralwasser werden von der Einrichtung gestellt. Mitgebrachte Getränke sind nicht zulässig und werden den Kindern ungeöffnet wieder mitgegeben.
- 10.** Eine Ausnahme der Frühstücksregelung stellt die Mäusegruppe dar. Das Frühstück wird vom pädagogischen Personal der Gruppe zubereitet. Die Zutaten für das Frühstück werden gemäß der Lebensmittelhygieneverordnung von uns bestellt. Die Pauschale für das Frühstück der Mäusekinder beträgt derzeit 10,00 Euro monatlich und wird im laufenden Monat eingezogen. Dieser Betrag kann vom Verein in Abhängigkeit von den entstehenden Kosten geändert werden.

§ 7 Betreuungszeiten

- 1.** Zwischen 7:00-9:00 Uhr morgens können die Kinder gebracht werden. Die Eltern respektieren, dass sich die Kinder bis spätestens 8:55 Uhr **in der Gruppe** einfinden sollen. Hierbei ist die Zeit zum Entkleiden und Verabschieden mit einzuplanen. Zu spät Kommen stört den pädagogischen Ablauf in der Gruppe und muss von der Einrichtung auf Dauer nicht geduldet werden. In diesen Fällen behält sich die Einrichtung vor, die Betreuung des Kindes (der Kinder) für den betreffenden Tag abzulehnen.
- 2.** Die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich vor Ende der Betreuungszeiten abzuholen. Bei wiederholter Nichteinhaltung behält sich der Träger vor, den Eltern die Kosten der hieraus entstehenden Überstunden des Personals in Rechnung zu stellen.
- 3.** Die Betreuungszeiten können durch den Verein geändert werden.

§ 8 Schließungszeiten

- 1.** Die Einrichtung schließt je nach Lage der Feiertage frühestens am 23.12. bis zum Freitag der ersten Januarwoche, mindestens jedoch bis zum 05.01. Die genauen Zeiten sind der Internetseite oder dem Aushang zu entnehmen.
- 2.** Während der Sommerferien bleibt die Einrichtung in einem eingeschränkten Betrieb geöffnet. Ab Dezember haben alle Eltern die Möglichkeit, ihren Bedarf während der Sommerferienzeit verbindlich mitzuteilen. Dieser Bedarf wird in Form einer Bedarfsabfrage ermittelt. Die Betreuung findet dann ausschließlich für angemeldete Kinder statt. Da die Kinder zusammengefasst werden und auch das Personal ausschließlich auf die Zahl der angemeldeten Kinder abgestimmt ist, kann eine Eingewöhnung der neuen Kinder nicht stattfinden. Aus diesem Grund starten alle Neuverträge mit dem offiziellen Ende der Sommerferien.
- 3.** Des Weiteren schließt die Einrichtung
 - für Personalschulungen an einem Nachmittag im September
 - für die Überarbeitung unseres Konzeptes an einem Tag im Oktober (dieser ist abhängig von den Herbstferien und wird frühzeitig bekannt gegeben)
 - für den Ausflug der Vorschulkinder an einem Freitag im Juni oder Juli (außer der Mäusegruppe)
 - für den Betriebsausflug des Personals an einem Freitag im Mai oder Juni
Die genauen Termine können der Internetseite bzw. den Terminaushängen entnommen werden
- 4.** Weitere Schließungen können in Sonderfällen, z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Fachkräften oder aufgrund von baulichen Maßnahmen erforderlich sein. Diese werden per Aushang so früh wie möglich bekannt gegeben.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- 1.** Bei Eintritt des Kindes in die Einrichtung muss das Vorsorgeheft vorgelegt werden. Bei erfolgter aktueller Vorsorgeuntersuchung ist davon auszugehen, dass durch den Kinderarzt eine Impfberatung erfolgt ist. Sollte das Vorsorgeheft in der Einrichtung nicht vorgelegt werden, fehlt somit auch der Nachweis über die Beratung. Die Einrichtung ist verpflichtet, fehlende Nachweise in Verbindung mit mangelnder Mitarbeit der Eltern dem Gesundheitsamt zu melden.

- 2.** Impfen ist nicht Pflicht aber in jedem Fall zu empfehlen. Wir verweigern zwar nicht geimpften Kindern nicht die Aufnahme, übernehmen aber keine Haftung für etwaige auftretende Gesundheitsschäden, welche durch den fehlenden Immunschutz hervorgerufen wurden.
- 3.** Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag auch den Erhalt der Anlage über die Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Sie verpflichten sich ihrer in der Anlage beschriebenen Mitteilungspflichten bezüglich der dort genannten Krankheiten und Infektionen gegenüber der Einrichtung nachzukommen.
- 4.** Die Einrichtung behält sich das Recht vor, das Kind von der Betreuung in der Einrichtung wegen Krankheit auszuschließen bzw. vor Wiederaufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest zu fordern. Eventuell entstehende Kosten hierfür übernimmt gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges die Einrichtung. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt.
- 5.** Nach überstandener Erkrankung kann der Besuch der Einrichtung erst nach einer 24 stündigen- bzw. nach Durchfallerkrankungen einer 48 stündigen, vollständigen Beschwerdefreiheit wieder aufgenommen werden.
- 6.** Die Eltern sind verpflichtet, das Kind, falls erforderlich unverzüglich abzuholen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass alle angegebenen Notfalltelefonnummern stets aktuell sind.
- 7.** Die Mitteilung einer Erkrankung des Kindes ist bis 9.00 Uhr in der jeweiligen Gruppe anzuzeigen. Die gruppenindividuellen Telefonnummern sind, falls nicht zur Hand, auf der Startseite unserer Internetseite zu finden. (vorstadtstrolche.de)
- 8.** In der Einrichtung werden nur in Ausnahmefällen Medikamente verabreicht, wie Dauermedikationen bei chronischen Krankheiten (z. B. Asthma), sowie längerfristige Antibiotikagaben die zu Hause nicht möglich sind. Voraussetzung ist selbstverständlich die Beschwerdefreiheit des Kindes für den Besuch der Einrichtung. Das Medikament muss mit Namen des Kindes und einem ärztlichen Attest beim Betreuungspersonal abgegeben werden. Spritzen sind davon generell ausgeschlossen. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Für fahrlässiges Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Medikamenten werden sowohl der Vorstadtstrolche Mühlhausen-Uelzen e.V. als auch das für ihn tätige Personal von jeglicher Haftung freigestellt. Die Haftung für vorsätzliches Handeln bleibt unberührt.
- 9.** Im Falle einer chronischen Erkrankung des Kindes kann die Unterstützung der Mitarbeiter durch zusätzliches Personal erforderlich werden. In diesem Fall verpflichten sich die Eltern zur uneingeschränkten Mitarbeit z.B. durch ein zügiges Einreichen aller für eine Beantragung dieses Personales nötigen Unterlagen. Sollte diese Mitarbeit nicht im nötigen Maß gegeben sein ist somit die Betreuung des erkrankten Kindes mit dem Stammpersonal nicht gewährleistet. Die Folge mangelnder Mitwirkung der Eltern könnte in diesen Fällen ein vorübergehender, bei wiederholter oder dauerhafter Unterlassung der notwendigen Mitwirkung auch ein dauerhafter Ausschluss des Kindes vom Kindergartenbetrieb sein.

§ 10 Aufklärungspflicht und Sorgfaltspflicht der Eltern

- 1.** Akute oder chronische Krankheiten sowie andere Besonderheiten eines Gruppenkindes sind von den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Leitung oder den mit der Betreuung beauftragten Personen mitzuteilen.
- 2.** Sollten Eltern oder Erziehungsberechtigte verhindert sein ihre Kinder selbst von der Kindertagesstätte abzuholen, so ist eine Abholung nur durch eine der Personen zu erfolgen, welche auf unserer Liste als abholberechtigte Personen geführt ist. Des Weiteren ist das pädagogische Personal darüber in Kenntnis zu setzen, im Notfall geht das auch telefonisch.
- 3.** Sollten den Eltern ein Schlüssel für die Einrichtung übergeben worden sein, so ist dieser dem Verein oder dem Betreuungspersonal nach Beendigung der Maßnahme welche das Aushändigen des Schlüssels erforderlich machte, unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben. Ein Verlust von Schlüsseln ist dem Träger sofort mitzuteilen. Im Falle der Notwendigkeit eines Austausches von Schlössern oder Anfertigung von neuen Schlüsseln kommen die Eltern für die dafür anfallenden Kosten auf.
- 4.** Die Eltern sind verpflichtet, dem Verein bzw. der Leitung in dessen Vertretung unverzüglich schriftlich und unaufgefordert Änderungen anzuzeigen, die sich auf diesen Betreuungsvertrag auswirken könnten wie z.B. Änderungen der Anschrift, des Familienstandes, Kinder, Personensorgerecht, Besonderheiten wie Krankheiten des Kindes, Änderungen bei weiteren zur Abholung des Kindes berechtigten Personen etc.
- 5.** Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden, um eine zügige Räumung des Kindergartens im Falle eines Brandes gewährleisten zu können. Aus diesem Grund können Kinderwagen nicht in die Einrichtung mitgenommen werden.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- 1.** Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt der Verantwortung der Eltern
- 2.** Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt erst mit der aktiven Übergabe des Kindes durch die Eltern.
- 3.** Bei alleingehenden Kindern sollten Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen. Formulare dafür werden bei Bedarf durch die Kindergartenleitung oder das Betreuungspersonal zur Verfügung gestellt.
- 4.** Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kindern, die in der Einrichtung betreut werden und ihren Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung, obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- 5.** Für die Kinder besteht auf dem Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie bei besonderen Veranstaltungen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eltern sind dazu verpflichtet, dem Träger Unfälle der Kinder auf direkten Weg von und zur Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann.
- 6.** Besucherkinder sind im Unfallversicherungsschutz miteingeschlossen. Das ist immer dann der Fall, wenn Kinder vorübergehend bewusst und gewollt in das pädagogische Konzept der Einrichtung aufgenommen werden. Beispiele hierfür sind die Kennenlernnachmittage oder Schulkinder die die Vorstadtstrolche besuchen kommen. Geschwisterkinder die die Eltern beim Bringen oder Abholen begleiten sind vom Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.** Bei von Eltern organisierten Veranstaltungen, bei denen kein pädagogisches Personal

zugegen ist, unabhängig davon ob diese innerhalb oder außerhalb der Einrichtung stattfinden, besteht für die Kindergartenkinder kein Unfallversicherungsschutz über die Landesunfallkasse.

§12 Elternpflichten

1. Die Einrichtung ist auf die Beteiligung der Eltern an Diensten oder sonstigen Aufgaben, die vom Verein in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal der Einrichtung festgelegt werden, angewiesen.
2. Das umfasst Aufgaben und Dienste bei der Ausrichtung von Festen oder anderen Veranstaltungen,- sowie der Erhaltung und Pflege des Gebäudes- des Inventars und des Gartens im Umfang von derzeit 12 Pflichtstunden im Kindergartenjahr.
3. Pflichtstunden sind an volljährige Angehörige oder sonstige- zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe befähigte Personen übertragbar.
4. Die Anzahl der Pflichtstunden kann vom Verein verändert werden. (siehe beigefügte Vereinssatzung)
5. Der Verein verpflichtet die Eltern zur Zahlung eines Ersatzbetrages für nicht geleistete Pflichtstunden. Dieser liegt aktuell bei 15,00 € pro Stunde. Der Betrag kann vom Verein geändert werden. (siehe beigefügte Vereinssatzung)
6. Die Rechnungen für nicht geleistete Pflichtstunden werden jeweils nach dem Sommerfest (ca. Ende Juni) erstellt. Die Abgeltungssumme für nicht geleistete Pflichtstunden wird mit Ablauf des Kindergartenjahres fällig, in dem die Pflichtstunden hätten geleistet werden müssen.
7. Die Eltern sind verpflichtet eigenständig auf die Verwaltung der Pflichtstunden zu achten. In den Garderoben stehen entsprechende Zettel zum Eintragen der geleisteten Arbeit sowie des dafür benötigten Zeitaufwandes zur Verfügung. Diese Zettel werden dann in den Gruppen abgegeben. Das Personal trägt die Angaben in der entsprechenden Liste ein, welche aufgrund der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr offen in der Garderobe hängen darf. Die Eltern werden gebeten, sich den jeweiligen Stand ihrer Pflichtstunden für sich zu vermerken. Das Führen der Liste verpflichtet das Personal nicht zu Informations- und Erinnerungsdiensten. Die Eltern erfragen eigenständig beim Personal, welche Arbeiten nötig sind, und informieren sich darüber auch über das Pflichtstundenbuch, das im Elterncafé ausliegt.
8. Die Eltern sind verpflichtet sich regelmäßig über die Aushänge in den Räumen der Einrichtung zu informieren.
9. Die Eltern sind verpflichtet, die Zusatzkleidung der Kinder (Regenbekleidung, Turnzeug, Wechselwäsche) regelmäßig auf Vollständigkeit zu prüfen und ggfls. nachzufüllen.
10. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder zu einem wertschätzenden Umgang mit Inventar und Spielzeug anzuhalten

§ 13 Aussprache zwischen Eltern und Betreuungspersonal

Die Eltern und das Betreuungspersonal sollen einen regen Austausch über alle Bereiche des täglichen Lebens mit den Kindern führen, insbesondere aber dann, wenn das Wohlbefinden der Kinder sowie das soziale Verhalten der Kinder betroffen ist.

§ 14 Schließung einer Gruppe oder der Kindertagesstätte

1. Sollten die Gruppenplätze nicht ausreichend belegt -und damit ein kostendeckender Betrieb nicht möglich sein, ist der Verein berechtigt, Gruppen zusammenzulegen oder zu schließen.
2. Sollte sich herausstellen, dass ein kostendeckender Betrieb der Einrichtung insgesamt nicht möglich ist, ist der Verein berechtigt, die Kindertagesstätte zu schließen.
3. Aus Punkt 1. und 2. können keine Schadensersatz- oder sonstigen Forderungen an den Träger gestellt werden.

§ 15 Beendigung der Zugehörigkeit eines Kindes zu einer Gruppe

1. Alle unter dreijährigen Kinder können im Verlauf ihrer Kindergartenzeit aus organisatorischen Gründen im Laufe ihrer Kindergartenzeit die Gruppe wechseln. (Mäusekinder **müssen** die Gruppe wechseln) Die Entscheidung, welche Kinder dies betrifft, obliegt dem Verein in Absprache mit dem pädagogischen Personal. Eltern können diesbezüglich Wünsche äußern. Beim Gruppewechsel eines Kindes werden stets der Entwicklungsstand und das Wohl des Kindes berücksichtigt.
2. Der Verein kann ein Kind von der Betreuung ausschließen. Ausschlussgründe können z.B. sein:
 - fortgesetzte Nichtbeachtung der Betreuungsordnung
 - Nichtintegration eines Kindes in die Gruppe trotz des Verstreichens einer angemessenen Zeit
 - andere Ausschlussgründe sind im Einzelfall denkbar und liegen im Ermessen des Vorstandes

§ 16 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Der Betreuungsvertrag ist durch die Eltern schriftlich zum Monatsende kündbar. Der Vereinsbeitrag muss beim unterjährigen Verlassen- sowie auch beim unterjährigen Start in voller Höhe geleistet werden.

§ 17 Haftung

1. Der Verein ist gegen Personen- und Sachschäden im üblichen Masse versichert. Um die Betreuungskosten nicht unverhältnismäßig erhöhen zu müssen, stellen die Eltern und Erziehungsberechtigten sowohl den Verein und seine Vorstandsmitglieder als auch das für den Verein tätige Personal im Schadensfall von jeglicher Haftung für fahrlässiges Handeln frei. Die Haftung für vorsätzliches Handeln bleibt unberührt.
2. Es wird ausdrücklich auf weitergehende Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verein und seine Vorstandsmitglieder als auch dem für den Verein tätige Personal von Seiten der Eltern und Erziehungsberechtigten oder anderer Anspruchsteller verzichtet.
3. Weder der Verein noch die Einrichtung übernehmen Haftung für mitgebrachte Spielsachen, Schmuckgegenstände, Kleidung oder sonstige Wertgegenstände.

§ 18 Einverständniserklärungen

Alle Eltern unterschreiben zusammen mit dem Betreuungsvertrag eine datenschutzrechtliche Einwilligung. Alle mit der Betreuung des Kindes im Zusammenhang stehenden Einwilligungen finden sich in genanntem Formular. Die datenschutzrechtliche Einwilligung stellt somit einen festen Bestandteil des Vertrages dar.

§ 19 Wahrhaftigkeit der Angaben

Die Sorgeberechtigten versichern, alle Angaben in diesem Vertrag und in den dazugehörigen Anlagen (Impfausweis, ärztliches Attest, Fragebogen zum Kennenlernen des Kindes etc.) vollständig und wahrheitsgemäß getätigt zu haben.

Der vorliegende Vertrag wird mit der Unterschrift mindestens einem der Sorgeberechtigten sowie der Leitung wirksam.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigen die Eltern, dass sie die beigefügte Satzung des Vorstadtstrolche Mühlhausen-Uelzen 1976 e.V. erhalten haben. Die Satzung ist Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift wird auch der Erhalt des beigefügten Ausdrucks des Infektionsschutzgesetzes bestätigt.

.....
Ort, Datum Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

.....
Ort, Datum Unterschrift Kindergarten Mühlhausen – Uelzen 1976 e.V.

SEPA-Lastschriftmandat

Der Betrag für eine Mitgliedschaft im Verein Mühlhausen –Uelzen e.V. beträgt z. Zt. 84,00 €,- pro Kindergartenjahr. Der Betrag für das warme Mittagessen beträgt z.Zt. 60,00 € oder 48,00€ für eine Kleinkindportion (gilt für alle Mäusekinder). Außerdem fällt bei den Mäusekindern ein monatlicher Betrag in Höhe von z.Zt. 10,00€ für das Frühstücksgeld an. Ich ermächtige den Verein Mühlhausen - Uelzen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Mühlhausen – Uelzen e.V. auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Dies gilt bis auf Widerruf, auch bei einer Änderung des Einzugsbetrages.

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

Name: _____

Straße: _____ Ort: _____

Telefonnummer: _____ Mobil: _____

Unna, _____
Datum Unterschrift

.....
Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Anlagen:

1. Satzung des Vereins der Einrichtung
2. Infektionsschutzgesetz

Satzung

des Kindergartens Mühlhausen-Uelzen 1976 e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der "Kindergarten Mühlhausen-Uelzen 1976 e.V." mit Sitz in Unna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung einer Halbtagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Osterfeldschule entspr. RdErl. d. Ministeriums f. Schule u. Weiterbildung vom 14.02.1996 (GABl: NW: IS.38) und vorbehaltlich der Landeszuweisungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, es sei denn, ein anderer freier Träger verpflichtet sich, unter Übernahme des Vermögens den Vereinszweck auf Dauer weiter zu verfolgen.

§ 6

Mitgliedschaft, Beitrag, Beitritt

Mitglieder des Vereins können grundsätzlich nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, die den Kindergarten besuchen und Erziehungsberechtigte, der Kinder d. d. Betreuungsmaßnahme Schule von 8-1 an der Osterfeldschule wahrnehmen. Andere Personen können nur insoweit aufgenommen werden, als ihre Zahl 10 % der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied wird verpflichtet, zur Unterstützung des Kindergartens Arbeitsleistungen zu erbringen.

Hierauf werden alle Aufgaben der Vorbereitung und Mitwirkung bei Festen, Basaren, Elternratsarbeit, Vorstandstätigkeit, u. ä. angerechnet. Die zu leistenden Stunden können durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Abweichungen zulassen.

§ 7

Kündigung

Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündigen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beitritt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 6, maximal 9 Mitgliedern und zwar

1. dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Geschäftsführer und aus den Beisitzern
2. Ein vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern benanntes Mitglied und der jeweilige Ortsvorsteher der Stadtteile Mühlhausen-Uelzen sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

Die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder (1. und 2. Vorsitzender, usw. oder Beisitzer) werden von der Mitglieder-versammlung bestimmt. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Um die Kontinuität zu gewähren, scheidet jährlich ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, bei einer nicht durch 3 teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Einschränkung der Vertretungsbefugnis

Der geschäftsführende Vorstand bedarf

1. zum Erwerb sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Zustimmung der Mitgliederversammlung und
2. zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 2 500,- Euro der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13

Einberufung, Geschäftsordnung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Quartal, ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes muss der Vorstand innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist er mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse des Vorstandes werden Niederschriften erstellt, deren Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden muss.

§ 14

Geschäftsbericht, Wirtschaftsplan

Der Vorstand hat spätestens bis zum 15.04. eines jeden Jahres den Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen und der Rechnungsprüfungskommission, deren Mitglieder weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können, zur Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese hat den Bericht innerhalb von weiteren 6 Wochen zu prüfen. Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Wirtschaftsplan) aufzustellen.

§15

Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem,

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Kassenprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt
- An- u. Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz
- Aufnahme von Darlehen ab 25000,- Euro
- Prüfung, der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen

§ 16

Einberufung

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Geschäftsjahr, ein. Auf Antrag von 10 Mitgliedern muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von wenigstens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§17

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit zeichnen die amtierenden Vorsitzenden (erster und zweiter Vorsitzender).

§ 18

Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Anträge sind dem Vorstand spätestens bis 1 Woche vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Später eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn 10 Mitglieder den Antrag unterstützen.

§ 19

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Erscheinen auf einer Mitgliederversammlung, in der über eine Satzungsänderung entschieden werden soll, weniger als dreiviertel der Mitglieder, so kann der Vorstand zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist zur Annahme der Satzungsänderung nur die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 20

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder erforderlich. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

Eintragung

Der Verein "Kindergarten Mühlhausen-Uelzen 1976 e.V." wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Unna eingetragen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4.05.2006 geändert und in geänderter Form angenommen.

Infektionsschutzgesetz

Information der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6.Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen-oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-,Haut-und Schleimhautkontakt** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus-oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-,Diphtherie-,EHEC-,Typhus-,Paratyphus-und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus-oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter